



## Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472

E-Mail: [marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at](mailto:marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende

# **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubau-Kreuzstetten beschlossen:

## **§ 1**

### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

## **§ 2**

### **Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräber und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- |   |            |
|---|------------|
| a) Familiengräber (für 6 Leichen)         | € 300,00   |
| b) Reihengräber (für 3 Leichen)           | € 160,00   |
| c) Grüfte bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre) | € 2.400,00 |
| d) Urnengräber (4 Urnen)                  | € 800,00   |
| e) Urnennischen (4 Urnen)                 | € 800,00   |

### § 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, Urnengräber und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen             | € 530,00 |
| b) Gräften                    | € 390,00 |
| c) Urnen in einem Erdgrab     | € 200,00 |
| d) Urnen in einem Urnengrab   | € 200,00 |
| e) Urnen in einer Urnennische | € 200,00 |
- Für c) und d) müssen die Urnen biologisch abbaubar bzw. verrottbar sein.
- (2) Ist zur Beerdigung auch das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bzw. der Urnennischenplatte erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren bei
- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| a) Reihengräber   | um € 470,00 |
| b) Familiengräber | um € 660,00 |
| c) Gräften        | um € 660,00 |
| d) Urnengräber    | um € 280,00 |
| e) Urnennischen   | um € 180,00 |
- Urnengräber und Urnennischen sind mit einem Urnengrabdeckel bzw. einer Urnennischenplatte zu versehen.
- (3) Ist zur Beerdigung einer Leiche eine Tieferlegung erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 180,00.
- (4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren um 66%.

(5) Von Montag bis Freitag erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühren ab 16 Uhr pro angefangene Stunde um € 100,00.

## **§ 5** **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## **§ 6** **Schluss und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 24.11.2025  
abgenommen am: 09.12.2025

